

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
51. Sitzung

02.11.1988
the-ro

Der Gemeindedirektor von Windeck hat die Landesregierung gebeten, Investitionen im Fremdenverkehrsbereich zu fördern. Eine spezielle regionalbezogene Förderung von Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes ist aber nur in Fördergebieten möglich. Allerdings stehen die Möglichkeiten, die die übrigen wirtschaftsfördernden Instrumente bieten, auch dem Fremdenverkehr zur Verfügung.

Mir ist bekannt, daß der Gemeindedirektor Gespräche mit Unternehmen geführt hat, die im Hinblick auf die vorhandenen Facharbeiter daran interessiert sein könnten, ein Zweigwerk in Schladern zu errichten - bisher leider ohne Erfolg.

Da in Windeck keine Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsförderung für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen gewährt werden können, würde der Gemeindedirektor es begrüßen, wenn ihm die Möglichkeit zur freien Gestaltung der Gewerbesteuerhebesätze eingeräumt würde, um den an einer Betriebserrichtung interessierten Unternehmen einen Anreiz bieten zu können. Da Windeck Ausgleichsstockgemeinde ist, wird die Gemeinde dem Innenminister diese Anregung vorzutragen haben.

Eine Verbesserung der Straßenanbindung könnte ebenfalls die Chancen für die Ansiedlung neuer Betriebe erhöhen. Genannt werden in diesem Zusammenhang eine Fortführung der K 7 von Rosbach nach Leuscheid sowie der Bau von Ortsumgehungen der L 333 um Dattenfeld und Schladern.

Im übrigen habe ich die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung gebeten, sich mit dem Gemeindedirektor in Verbindung zu setzen, um die Unterstützung der Gesellschaft für die Gewinnung von Neuansiedlungen in Anspruch zu nehmen.

Zu 2: Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3510

Beratung und Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge heute abgegeben werden müsse, weil der federführende Ausschuß seinerseits für heute die Abschlußberatung und die Abstimmung vorgesehen habe.

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
51. Sitzung

02.11.1988
10/1015

Der mitberatende Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz habe mitgeteilt, daß er keinen Beratungsbedarf sehe.

Frau Abg. Thoben (CDU) kündigt an, ihre Fraktion werde im Wirtschaftsausschuß das Votum abgeben, das die CDU auch im federführenden Ausschuß vortragen werde. Die Änderungen, die der CDU vorschwebten, seien wirtschaftlich relevant und sollten daher auch hier im Ausschuß diskutiert werden.

Die CDU wende sich gegen die gesetzliche Vorschrift der Fraktionenbildung in der Versammlung und schlage daher vor, die entsprechenden Passagen, nämlich § 16 a, § 16 b Absatz 2 zweiter Halbsatz sowie § 17 Absatz 3 Satz 2, aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Wenn eine Berufskammer es dennoch für erforderlich halte, Fraktionenbildung vorzunehmen, könnte sie dies kammerintern beschließen; einer gesetzlichen Regelung bedürfe es dazu nicht. Die gesetzliche Regelung würde nach Auffassung der CDU-Fraktion einer Gruppenbildung so stark Vorschub leisten, daß damit eine sachliche Beratung eher erschwert als erleichtert würde.

Frau Abg. Witteler-Koch (F.D.P.) schließt sich für ihre Fraktion diesem Vorschlag an; auch die F.D.P. wünsche keine Fraktionsbildung.

Abg. Apostel (SPD) erklärt, das Thema "Fraktionsbildung" habe die SPD weniger beschäftigt. Ihr gehe es vor allem um eine Änderung des § 26 Ziffer 10 des Gesetzentwurfs, in dem das Verbot oder die Beschränkung der Werbung völlig undifferenziert angesprochen werde.

Auch die Zuschriften der Apotheker hätten auf eine differenziertere Regelung gezielt, um unnötige Rechtsstreitigkeiten auszuschließen. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß vergleichbare Regelungen in obergerichtlichen Verfahren für nichtig erklärt worden seien, und schlägt statt des Textes des Gesetzentwurfs folgende Formulierung vor:

"des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufs unerläßlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,"

Nach der bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung würden die Kammern ermächtigt, Verbote oder Beschränkungen der Werbung auszusprechen, so daß - wie Beispiele aus Rheinland-Pfalz zeigten - der einzelne dann vor Gericht sein Recht suchen müsse. Diese Ermächtigung ginge weiter, als es nach obergerichtlichen Entscheidungen heute richtig sei.